



Bedingungen Service und Pflege



§ 1 Allgemeines

(1) Vertragsgegenstand ist die Betreuung der im **Projektrahmenvertrag und/oder Angebot** sowie die nachträglich erworbenen Erweiterungen und Anpassungen beschriebenen und zugleich auch gemäß der Microsoft Lizenzbedingungen/Bestimmungen lizenzierten Software. Weiterhin die Lieferung der von Microsoft Dynamics 365 Business Central / Dynamics NAV bzw. der durch DSC vertriebenen Zusatzmodule/Tools anderer Hersteller wie z.B. Infoniqa, Continia etc. während der Vertragslaufzeit allgemein zum Vertrieb in Deutschland freigegebenen Update-Versionen (im Folgenden „Updates“ genannt). Update-Versionen dienen der Pflege der aktuellen Version der beschriebenen Software. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Enhancement Plan (Wartungsvertrag).

(2) DSC übernimmt die Betreuung sämtlicher in dem Projektrahmenvertrag genannten Programmteile sowie der DSC Erweiterungen und Anpassungen.

(3) Die Wartung von Computerhardware des Kunden ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

(4) Soweit die Software als Service- oder Cloudlösung bereitgestellt wird, finden zusätzlich die Bedingungen des entsprechenden Hosting- oder Cloudvertrags ergänzend Anwendung. Dieser wird unmittelbar mit Microsoft geschlossen und durch DSC vermittelt. DSC ist für die Erfüllung dieser Vereinbarung ein geeigneter Zugang zu den Systemen zu gewähren. Die Server- und Speicherplatznutzung auf der Basis des mit Microsoft geschlossenen Vertrags wird nachfolgend als „Cloud“ bezeichnet.

§ 2 Updates (Versionspflege)

(1) Dieser Vertrag beinhaltet die Lieferung oder Bereitstellung der von Microsoft während der Vertragslaufzeit allgemein zum Vertrieb in Deutschland freigegebenen Updates der in § 1 direkt oder durch die Verweisdokumente genannten Software.

(2) DSC liefert die Updates innerhalb eines angemessenen Zeitraums, sofern sie in dem von diesem Vertrag abgedeckten Zeitraum von Microsoft und anderen genannten Herstellern allgemein zum Vertrieb in Deutschland freigegeben werden. DSC liefert alle Updates an Kunden mit einem gültigen Enhancement Plan (Wartungsvertrag) einschließlich der dazu notwendigen und angemessenen Dokumentation, aus der Art und Umfang des Updates erkennbar ist. Die Lieferung der Updates kann dadurch erfolgen, dass die Installation oder Aktivierung innerhalb der „Cloud“ erfolgt.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass die Updates Änderungen und Erweiterungen der Software enthalten, die nach dem Ermessen von Microsoft an der Software vorgenommen wurden. Die Updates können insbesondere Änderungen enthalten, die auf Veränderungen rechtlicher Anforderungen oder auf einer veränderten Praxis bei der Buchhaltung beruhen oder die Software im Hinblick auf die allgemeine technische Entwicklung und auf die allgemeinen Anforderungen der Endbenutzer der Software auf einen besseren Stand bringen oder Microsoft aus anderen Gründen, z. B. zu Zwecken der Fehlerbeseitigung, geeignet erscheinen.



(4) Mit den Updates der Softwarehersteller geht einher, dass etwaige durch DSC erstellte Anpassungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig funktionieren. DSC ist nicht verpflichtet die Anpassungen kostenfrei zu aktualisieren. DSC verpflichtet sich jedoch ein dem Markt wirtschaftlich und inhaltlich angemessenes Angebot zur Anpassung und Bearbeitung zu unterbreiten und bei Annahme binnen marktangemessener Frist auszuführen.

§ 3 Pflegeleistungen

(1) Die vertraglichen Pflegedienste der DSC umfassen:

a) die Fehlerbeseitigung innerhalb des Programmcodes;

b) die Einarbeitung von Veränderungen rechtlicher Anforderungen;

c) die Verbesserung bestehender Programmfunktionalitäten bzw. die Erweiterung bestehender Module mit zusätzlichen Möglichkeiten;

d) die telefonische Beratung des Kunden bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Benutzung der Software, soweit dort die Onlinehilfe bzw. die Schulungsunterlagen im Einzelfall nicht ausreichen sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern;

e) die telefonische Erläuterung der Funktionen und die Handhabung der Lizenzprogramme, sowie den von DSC vorgenommenen Anpassungen, soweit dort die Onlinehilfe bzw. die Schulungsunterlagen im Einzelfall nicht ausreichen.

Die telefonische Betreuung ist kein Ersatz für die Schulung oder Einarbeitung, z.B. bei neuen Mitarbeitern des Kunden. Sollte DSC anhand der Anfragen und Inhalte der Anfragen feststellen, dass die telefonische Beratung von ungeschulten Anwendern als Schulungsersatz genutzt wird, so darf DSC die telefonische Beratung der Anwender ablehnen. Der Kunde wird darüber von DSC schriftlich oder in Textform informiert.

(2) Die unter Abs. (1) beschriebenen Leistungen werden von DSC erbracht durch:

a) Beratung und Betreuung des Kunden (erfolgt im Schwerpunkt über das DSC-Kundenportal und ergänzend durch eine Hotline) in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarebenutzung ergeben (Anwendungsprobleme). Beratung erfolgt in den Problemfällen, die vom Kunden nicht mit eigenen Mitteln gelöst werden können. Die Servicebetreuung wird in folgenden Zeiten durchgeführt:

Von Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

b) Hilfestellung über Fernwartung oder Zugriff auf die Cloud, um Problemstellungen des Kunden in der Echtumgebung analysieren zu können. Durch die Fernwartung oder Cloudzugriff werden Zeit- und kostenintensive Anfahrten vermieden und es kann schneller auf die Problemstellung eingegangen werden. Diese Hilfen werden ebenfalls innerhalb der oben genannten Zeiten geleistet. Soweit die Software als Cloud- oder sonstige Webbasierte Lösung genutzt wird, wird der Wartungs- und Pflegezugriff auch direkt erfolgen. Der Kunde wird den Zugang dazu ermöglichen.



c) Informationen über aktuelle Entwicklungen der Standardapplikation. Die Standardapplikation umfasst die Entwicklung von Microsoft und den anderen Softwareherstellern und die dazu ergänzenden Standardentwicklungen von DSC.

(3) Qualitätssicherung:

DSC stellt dem Kunden Personal zur Verfügung, welches über die für Vertragsleistungen erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Der Kunde benennt feste Ansprechpartner, von denen jeweils mindestens einer die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

(4) Reaktionszeiten:

Für auftretende Fehler im Sinne des § 3 sowie die Leistungen der DSC nach § 3 werden folgende Fehlerkategorien und Reaktionszeiten festgelegt:

Kategorie	Art des Fehlers	Reaktionszeit
1	Die Software oder wesentliche Bestandteile, die für den täglichen Betrieb zwingend notwendig sind, können nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden ("ablaufverhindernder Fehler").	sofort Montag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr
2	Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt. Der Mangel kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden ("ablaufbehindernder Fehler").	4 Stunden Meldung bis 12.00 Uhr am gleichen Tag, sonst Vormittag des nächsten Tages
3	Der Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung der Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt ("sonstiger Fehler").	72 Stunden

(5) Ereignisse höherer Gewalt, die DSC die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen DSC, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, von denen DSC unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

(6) Die vertraglichen Pflegedienste der DSC umfassen nicht:

- a) Beratungen außerhalb der unter § 3 Abs. (2) genannten Bereitschaftszeiten.
- b) Pflegeleistungen, die bedingt durch IT-Infrastruktur (Hardware, Cloud- und Hosting Dienste Dritter, Betriebssystem etc.) notwendig werden.
- c) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.



d) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrags sind.

e) Schulung und Einarbeitung von Mitarbeitern des Kunden.

f) den Migrationsaufwand bei Versions-Sprüngen (Upgrades).

Soweit der Fehler im Clouddienst selbst liegen, gelten die mit Microsoft diesbezüglich geschlossenen Serviceverträge. DSC wird den Kunden bei der Fehlerbeseitigung und Kommunikation mit Microsoft unterstützen.

§ 4 Cloud

(1) Soweit der Kunde Clouddienste und vergleichbare Leistungen der Speicherung und Verarbeitung von Daten in einem dezentralen Speicher- und Computersystem beauftragt hat, geltend dafür die Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Dies sind die entsprechenden Bedingungen von Microsoft.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzinformationen und Datenschutzerklärungen von Microsoft. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Microsoft abgeschlossen werden muss. Für die Cloudsysteme ist Microsoft als Vertragspartner der verantwortliche Datenverarbeiter.

§ 5 Module und Softwarekomponenten

(1) Im Rahmen der Nutzung der Hauptsoftware können modulare Softwarekomponenten von Dritten aktiviert oder installiert werden. Diese Module passen die Software auf individuelle oder branchenbezogene Bedürfnisse der Anwender an. Für die Nutzung der Module und Anpassungen wird eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung mit dem Anbieter der Komponenten geschlossen. Etwaige Haftungs- und Gewährleistungsansprüche bezogen auf das Modul ergeben sich allein aus der zwischen Kunde und Drittanbieter geschlossenen Vereinbarung.

(2) Wir unterstützen, soweit dies Gegenstand unseres Vertrags mit dem Kunden ist, bei der Aktivierung, Installation und Einrichtung der von Microsoft zugelassenen Module und Anpassungen. Unsere Haftung beschränkt sich auf unsere damit erbrachte Dienstleistung. Für die Softwarekomponenten bleiben deren Anbieter der verantwortliche Vertragspartner.



§ 6 Vergütung

- (1) Das Pflegeentgelt wird gemäß **dem vorgelegten und angenommenen Angebot bzw. der Vereinbarten Leistungsbeschreibung** berechnet.
- (2) Die aufgeführte Vergütung ist bei Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme sowie auch bei technisch relevanter Änderung der Speicher- und Serverstruktur (z.B.: Umzug von lokalen Serversystem in die Cloud) anzupassen.
- (3) Für Leistungen, die außerhalb der unter § 3 Abs. (2) aufgeführten Zeiten erbracht werden, gelten besonders zu vereinbarende Vergütungssätze.
- (4) Die vereinbarte Vergütung ist ab Vertragsabschluss jährlich im Voraus zu zahlen, sofern keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind.
- (5) DSC ist berechtigt, den Preis für die Betreuungsleistung unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erhöhen und die zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerung (z.B. Microsoft erhöht die Gebühr für den Enhancement) in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Preiserhöhung den Pflege- und Wartungsvertrag zu kündigen.

§ 7 Systemsperrern und außerordentliche Kündigung

- (1) DSC kann berechtigt sein, die Vergütungen für Leistungen von Microsoft und/oder Drittanbietern mit einzuziehen und als Drittleistungen in Rechnung zu stellen.
- (2) Wird die von DSC gestellte Rechnung nicht binnen 30 Tagen gezahlt, wird DSC einmalig den Kunden mit einer weiteren Frist von 14 Tagen mahnen. Die Mahnung kann per E-Mail an eine E-Mail-Adresse erfolgen, über die zwischen den Vertragspartnern zuletzt kommuniziert wurde. Nach Ablauf der weiteren Frist, ist DSC berechtigt alle Leistungen zurückzuhalten und den Zugang zu allen Softwaresystemen und Cloud zu sperren, für die keine Vergütung entrichtet wurde. In der Mahnung wird auf die Sperre der Systemzugänge hingewiesen. Im Moment der Sperrmaßnahmen erhält der Kunde eine weitere E-Mail, mit dem ihm die Sperre mitgeteilt wird.
- (3) Soweit die Leistungen nicht mittels Jahresabrechnung abgerechnet werden oder der Kunde Teilzahlungen leistet, ist DSC zur den vorgenannten Sperrmaßnahmen berechtigt, wenn der Kunde mit Zahlungen im Rückstand ist, die der Abrechnung von umgerechnet zwei Monaten entsprechen. Kommt der Kunde weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann nach einer weiteren Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis durch DSC gekündigt werden. Auf diese Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung wird der Kunde mit der Nachricht über die Sperre der Systeme informiert.



§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt entsprechend der Leistungsbeschreibung oder mit Annahme des Angebots. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr, wenn keine abweichende Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich für ein Jahr, wenn er nicht zuvor nach den folgenden Regelungen gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann zum Ende einer Vertragslaufzeit mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Einer solchen außerordentlichen Kündigung hat stets eine Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vorauszugehen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der Kunde mit fälligen Zahlungen mit mehr als zwei Monaten in Verzug gerät oder
- wenn der Kunde in schwerwiegender Weise die eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die Urheberrechte von Microsoft verletzt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner im Falle einer ordentlichen Kündigung spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

(5) Eine Beendigung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses mit DSC beendet nicht die bestehenden Verträge mit Microsoft über Softwarepflege, Softwaremiete, Clouddienste etc. Der Kunde muss diese Leistungen gesondert kündigen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände hat der Kunde DSC umgehend mitzuteilen.

(2) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von DSC erteilten Hinweise befolgen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach seinen Möglichkeiten präzisieren. Gegebenenfalls muss der Kunde von DSC vorgegebenen Prozesse und Abläufe im DSC Serviceportal bzw. Formulare/Checklisten verwenden. Der Kunde hat für die Erstellung der Fehlermeldungen auf kompetente und geschulte Mitarbeiter zurückzugreifen.

(3) Während eventuell erforderlicher Testläufe ist der Kunde anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programm- und Speicherstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage, den Clouddiensten und den Speichersystemen während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Softwareumgebung gemäß § 1 Abs. (1) vorzuhalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Systemvoraussetzungen bzw. der Einsatzumgebung der Software und Updates im Rahmen der Anpassung an fortschreitende technologische Entwicklung erforderlich sein kann, um die Software-Produkte auf dem neuesten Stand zu halten. Es ist in diesem Fall Aufgabe des Kunden, die für die Nutzung der Software und deren Updates erforderlichen Systemvoraussetzungen einschließlich der Buchung etwaiger Clouddienste zu schaffen.



(5) Der Kunde hat eine entsprechende Hard- und Software für die Fernwartung gem. § 3 (3) b) nach Vorgabe von DSC bereitzustellen. Der Zugriff auf Software und die Neulieferung von Software oder Softwareteilen durch Datenfernübertragung oder Zugriff auf Webspeicher (Cloud etc.) erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung mit dem Kunden.

(6) Der Kunde hat zur eigenen Sicherheit die Pflicht, vor dem Beginn der Wartungstätigkeit alle Daten zu sichern.

§ 10 Fehlerbeseitigung, Abnahme und Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Fehler der Standardsoftware gelten die Gewährleistungsregeln des entsprechenden Überlassungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes gesagt wird. Über die Art der Fehlerbereinigung entscheidet DSC. DSC wird mit der Fehlerbeseitigung unverzüglich nach Eingang der Fehlermeldung gemäß den in § 3 genannten Reaktionszeiten beginnen. DSC behebt im Rahmen der Gewährleistung Mängel nach eigener Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung. Die Beseitigung dieser Mängel erfolgt zu eigenen Kosten von DSC.

(2) Erweist sich eine Fehlerbehebung als nicht möglich, hat DSC eine akzeptable Auswechlösung zu entwickeln und entsprechende Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit Fehler im Zusammenhang mit vom Kunden oder in dessen Auftrag über nicht autorisierte Dritte vorgenommenen Änderungen steht, die nicht mit dem Design-Modul vorgenommen wurden und den Datensatz nicht verändern.

(4) Gelingt es DSC nicht, ihre Verpflichtungen trotz Erfüllung der Mitwirkungspflichten seitens des Kunden und Mahnung mit angemessener Fristsetzung zu erfüllen, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen. Die Gewährleistungsrechte aus dem Vertrag davon unberührt.

(5) Ansprüche auf Nachbesserung, Minderung, oder Rücktritt für etwaige neue Fehler im Rahmen der Fehlerbeseitigung verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Abnahme der Fehlerbeseitigung.

§ 11 Haftung

Für Schäden, die der Kunde erleidet, haftet DSC aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von DSC oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von DSC oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gesellschafter oder eines vertretungsberechtigten Organs oder leitender Angestellter der DSC verursacht worden ist.



(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von DSC gegenüber dem Kunden auf jeweils 50.000 € begrenzt.

(3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 12 Subunternehmer

(1) DSC kann sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise Dritter bedienen. DSC ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Dritten sämtliche DSC obliegenden Pflichten nach diesem Vertrag einhalten. Der Kunde ist über die Einschaltung Dritter zu informieren und kann im Falle eines berechtigten Interesses der Beauftragung widersprechen. Widerspricht der Kunde der Beauftragung Dritter durch DSC, ist DSC berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals zu kündigen.

(2) DSC kann mit Einverständnis des Kunden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt auf einen Dritten übertragen. DSC ist im Fall der Übertragung von Leistungen an Dritte verpflichtet, diese datenschutzrechtlich in der Weise zu verpflichten, wie DSC selbst gegenüber dem Kunden verpflichtet ist.

§ 13 Lizenzen, Rechte und Geheimhaltung

(1) Die Update-Berechtigung gilt nur für die Module, Versionen und Teile der Software, für die der Kunde die unter § 1 genannte Lizenz besitzt. Im Falle der Installation und Nutzung von Updates gemäß § 2 Abs. (1) a) wird die Nutzungsbefugnis für die neue Version gegen Widerruf der Nutzungsbefugnis für die Altversion erteilt. Es gelten die jeweils gültigen Lizenz- und Vertragsbedingungen von Microsoft.

(2) DSC bleibt Inhaber aller Rechte, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Der Anwender ist aber, über die Beendigung dieses Vertrages hinaus, zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung nicht geschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt werden.

(3) DSC wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsdauer weiter.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich



niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der DSC erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn DSC hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 15 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht. Sofern dies nicht wirksam vereinbart werden kann, treten an die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen die Regelungen dieses Vertrages.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird der Geschäftssitz der DSC als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.